

Zusatzkurs Anwalt Intensiv

Klausur Nr. 333

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 6. Oktober 2025 kommt Herr Axel Anger, wohnhaft in Bayreuth, in die Kanzlei von Rechtsanwalt Richard Reichel in Bayreuth und bittet um Beratung. Anger schildert folgenden Sachverhalt:

„Herr Rechtsanwalt, ich betreibe zusammen mit Herrn Bernd Berg auf einem Grundstück in einem Bayreuther Gewerbegebiet einen Großhandel für Elektroartikel, firmierend als Anger und Berg OHG. Diese ist im Handelsregister eingetragen.

Das Grundstück hatte ich aus meinem Privatvermögen eingebracht, gehört aber nun der Gesellschaft selbst. Das steht so im Grundbuch. Jeder von uns beiden hat sich mit einem Kapitalanteil von 350.000 € beteiligt (gegenwärtiger Stand). Die Geschäfte gehen gut. Die Gesellschaft, die im Handelsregister eingetragen ist, arbeitet weitgehend mit dem Eigenkapital; Schulden sind derzeit nur in geringem Umfang vorhanden.

Leider ist am 8. September 2025 meine Frau Natascha Anger-Winckel verstorben. Deswegen und weil ich mir aufgrund meines zuletzt etwas angegriffenen Gesundheitszustandes derzeit generell sehr viele Gedanken mache, wie es mit der Gesellschaft weitergehen soll, wenn mir selbst eines Tages etwas zustoßen sollte, brauche ich nun umfassende Beratung. Ich habe mir da selbst schon einige Gedanken gemacht und auch mit dem Kollegen Berg einiges durchgesprochen.

Das Problem besteht v.a. darin, dass schon ein Testament aus dem Jahre 2014 vorhanden ist, mit dem ich – etwas blauäugig damals kurz nach der Hochzeit im Oktober 2013 – wohl einen Fehler gemacht habe. Nach diesem Testament würde nun wohl Karola Kesting erben, obwohl sie mit mir weder verwandt ist noch von mir adoptiert wurde. Karola Kesting ist das Kind meiner verstorbenen Frau Natascha Anger-Winckel aus deren früherer Ehe mit dem Vater von Karola.

Da ich immer großen Respekt vor meiner Frau hatte, habe ich an dieser Erbeinsetzung eigentlich nicht mehr rütteln wollen. Auch jetzt ist es so, dass ich das Testament als solches am liebsten gelten lassen wollte, wenn es irgendwie mit den anderen anzustrebenden Zielen vereinbar ist. Deswegen möchte ich es nur anfechten oder in anderer Weise in Frage stellen, wenn kein anderer Weg mehr übrig bleibt. Im Übrigen haben wir uns auch jeweils mündlich fest versprochen, dass sich der jeweils Überlebende nach dem Tod der Erstversterbenden vollständig an die Vereinbarungen halten werde. Das würden, wenn es darüber zu einem Rechtsstreit kommen sollte, wohl auch einige Menschen aus dem Umfeld bestätigen.

Vorrangig geht es mir nun aber zunächst einmal um die Firma. Dem Mitgesellschafter Berg habe ich nämlich versprochen, dass er mit Karola Kesting nie etwas zu tun haben werde. Berg hält sie als künftigen Partner für völlig ungeeignet und hat damit auch Recht. Sie scheint überhaupt nicht mit Geld umgehen zu können. Wenn Berg sie aber ausbezahlen müsste, dann würde die Firma in Schwierigkeiten kommen, weil ihr zu viel Liquidität genommen würde.

Deswegen habe ich mit Berg Folgendes beredet: Es kommt zum einen in Betracht, dass wir uns gegenseitig als Nachfolger ernennen. Der Überlebende soll dann die Möglichkeit haben, den Anteil des anderen zu übernehmen und dann erstmal allein weiterzumachen. Wenn wir das tatsächlich vereinbaren, dann aber so, dass keine Abfindungsansprüche für Karola Kesting entstehen, die Liquidität aus der Firma abziehen würden. Wir haben den Laden gemeinsam großgezogen und unser Verhältnis geht über ein bloßes Kollegenverhältnis hinaus. Da ich keine eigenen Kinder habe, wäre es schon denkbar, dass ich ihm meine Anteile ohne Abfindungsverpflichtung zukommen lasse, wenn er im Gegenzug das gleiche zu meinen Gunsten regeln würde. Wir haben uns da noch nicht entschieden. Daher erstmal die Frage, ob das so überhaupt machbar wäre.

Grundsätzlich wäre es aber wohl die bessere Lösung, wenn ich einen geeigneten Nachfolger finden und benennen würde. Dieser soll am besten automatisch mit dem Tod eintreten oder nach dem Todesfall zumindest einen Anspruch auf Aufnahme erhalten. Ersteres ist die bessere Lösung, damit kein Schwebezustand und keine Unsicherheit entsteht. Im letzteren Falle soll mein Anteil an der Gesellschaft notfalls doch dem Mitgesellschafter Berg zufallen, wenn der Nachfolger dieses Recht nicht in Anspruch nimmt.

Als möglicher Nachfolger kommt meine Nichte Freya Freiberg in Betracht, die einzige Tochter meiner verstorbenen Schwester Silvana. Freya macht sich in ihrem BWL-Studium recht ordentlich und hat in den Ferien auch schon immer wieder in der Firma mitgearbeitet. Auch Mitgesellschafter Berg würde sie akzeptieren und mit dem Mitarbeiterteam kam sie immer sehr gut zurecht. Sie selbst will jetzt allerdings noch keine Entscheidung treffen; sie will sich beruflich nicht früher festlegen als nötig.

Entscheidend ist nun, ob diese Möglichkeiten jeweils erb- und gesellschaftsrechtlich machbar sind, ohne dass die künftige Erbin Karola damit etwas zu tun hat. Wenn diese wiederum Zahlungsansprüche gegen Berg oder Freya Freiberg geltend machen könnte, wäre das Ziel verfehlt, weil dann Kapital aus der Firma abgezogen würde.

Wenn die Pläne wegen des vorhandenen Testaments nicht realisierbar sein sollten oder sich zu große Risiken auftun, muss ich halt doch einen radikalen Weg einschlagen. Prüfen Sie daher bitte auch, ob ich den Willen meiner verstorbenen Frau Natasha bezüglich der Erbfolge ignorieren muss bzw. ob ich dies rechtlich überhaupt kann. Wenn die eben angesprochenen Ziele anders gar nicht zu erreichen sind, dann wäre es wohl das kleinere Übel, das Testament irgendwie zu beseitigen, wenn das möglich ist. Gerne mache ich das aber wirklich nicht, weil ich das als Respektlosigkeit vor der Verstorbenen betrachte und es von deren Verwandtschaft wohl auch so vorgehalten bekommen würde. Es sollte aber in jedem Fall geprüft werden. Da die als Erbin eingesetzte Karola mit mir nicht einmal verwandt ist, sondern nur mit meiner verstorbenen Frau, sollte das rechtlich doch wohl machbar sein.

Wenn schon das vorhandene Ehegattentestament beseitigt werden müsste, dann klären Sie bitte auch, ob man dann – um Schwebezustände zu vermeiden – ein automatisches Einrücken der Freya regeln kann. Vielleicht kann man das alles so gestalten, dass es ihr schon aus wirtschaftlichen Gründen schwerfällt, nein zur Nachfolge zu sagen.

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 333 / Sachverhalt Seite 3 -

Deswegen müsste für diesen Fall auch geklärt werden, ob ich, um alle Unsicherheiten auszuschließen, meine Nichte Freya dann zur Alleinerbin machen müsste, damit sie Nachfolgerin werden kann, oder und ggf. wie ob da mehr Spielraum für die Gestaltung meiner eigenen künftigen Erbfolge ist. Ich selbst habe nur noch einen jüngeren Bruder, Herrn Carlo Anger, dem ich gegebenenfalls erbrechtlich wohl auch etwas zukommen lasse. Sonst sind keine Verwandten vorhanden.

Die Gestaltung sollte auch in diesem Fall – wenn möglich – so vorgenommen werden, dass nicht irgendwelche Abfindungsansprüche der bzw. des möglichen anderen Miterben entstehen. Allerdings befürchte ich, dass bei einer Alleinerbschaft meiner Nichte Freya evtl. Pflichtteilsansprüche meines Bruders Carlo im Raum stünden, möglicherweise auch der Karola Kesting; auch das muss natürlich geklärt werden.

Bitte untersuchen sie die Rechtslage für die angesprochenen möglichen Varianten in einem Gutachten. Auf der Basis Ihrer Ergebnisse möchte ich dann mit Berg über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags weiter diskutieren.“

Auf Nachfrage des Rechtsanwalts erklärt Herr Anger noch:

„Meine Frau hatte bei ihrem Tod nur ein verhältnismäßig geringes Vermögen von etwa 20.000 € gehabt. Bei Eheschließung wird das ähnlich gewesen sein. Einen Ehevertrag haben wir nicht geschlossen. Ich selbst habe inklusive der Firmenanteile ein Vermögen von etwa 1,3 Mio. €.“

Anlage

Bayreuth, den 10. Januar 2014

Testament

Wir, die Eheleute Axel Anger und Natascha Anger-Winckel, setzen uns im Vollbesitz unserer geistigen Kräfte und juristisch beraten, gegenseitig und unabänderlich zu Alleinerben ein.

Schlusserbe unseres gemeinschaftlichen Vermögens soll beim Tod des Längerlebenden Nataschas Tochter Karola Kesting sein.

Axel Anger

Natascha Anger-Winckel

Hinweis: Die Urkunde wurde von Axel Anger eigenhändig ge- und unterschrieben sowie von Natascha Anger-Winckel eigenhändig unterschrieben.

Vermerk für die Bearbeitung:

Die Auskunft an den Mandanten ist gutachtlich vorzubereiten! Dabei ist auf den Tag des Beratungsgesprächs abzustellen.

Auf steuerliche Aspekte ist nicht einzugehen, ebenso nicht auf die Nachfolge des Berg, die eigenen erb- bzw. familienrechtlichen Ansprüche des Mandanten nach seiner Frau und ein späteres Vorgehen der Freya Freiberg nach § 131 HGB.